

nungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan 4@stadtdo.de), schriftlich zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-22026 (Herr Türköl) oder 0231 50-27578 (Herr Hörstgen) zu vereinbaren.

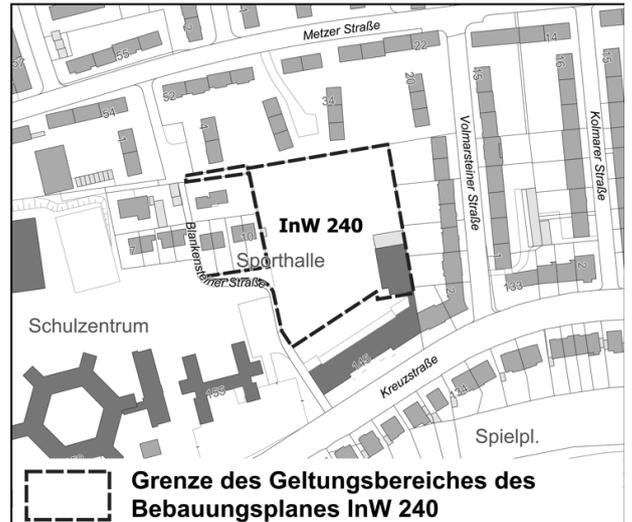
Dortmund, den 11.06.2025

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

**Öffentliche
Bekanntmachung**

**Bauleitplanung;
Bebauungsplan InW 240 – Kreuz-Grundschule – zusätzlich teilweiser Änderung des Bebauungsplans InW 227 – westlich Lindemannstraße –,
hier: Bekanntmachung der Teilung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit**



Räumliche Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InW 240 – Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich – liegt im Stadtbezirk Innenstadt West innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes InW 227 – westlich Lindemannstraße – und umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 405 mit einer Fläche von etwa 0,95 ha. Er wird im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des

Flurstücks Nr. 486 sowie nordwestlich durch das Flurstück Nr. 296 begrenzt. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um dieses städtische Flurstück Nr. 296 erweitert, da hier die Verlegung eines Stauraum- bzw. Entlastungskanals für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Regenrückhaltung des Grundstücks erforderlich ist und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt wird. Im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Volmarsteiner Straße 4-14. Südöstlich umfasst der Geltungsbereich das Turnhallegebäude, anschließend schwenkt er Richtung Norden bis zur Natursteinmauer auf dem Schulhof und folgt dieser parallel in westliche Richtung. Auf der westlichen Seite folgt die Begrenzung zunächst der von der Kreuzstraße abzweigenden Blankensteiner Straße und führt dann entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Blankensteiner Straße 10–16 nach Westen. Von dort schließt der Geltungsbereich nach Norden den angrenzenden Wohnbaugrundstücken folgend ab. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zum Bebauungsplan InW 240 – Kreuz-Grundschule – zu entnehmen. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2024 wird der räumliche Geltungsbereich des Vorwurfes des Bebauungsplans InW 240 angepasst und der Plan geteilt. Der nördliche Teilbereich für den geplanten Neubau wird vorgezogen aufgestellt, während der südliche Teilbereich mit dem historischen Hauptgebäude der Kreuz-Grundschule aus dem aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren ausgenommen wird.

Planungsinhalt:

Auf dem Grundstück der Kreuz-Grundschule im Stadtteil Innenstadt-West ist ein Neubau beabsichtigt, da die zurzeit dreizügige Schule auf eine vierzügige Clustergrundschule erweitert werden soll. Das Bestandsgebäude eignet sich aufgrund der Baustruktur und des vorhandenen Grundrisses nicht in ausreichendem Maße für die erforderliche Erweiterung und Modernisierung.

Das Bestandsgebäude wird derzeit denkmalrechtlich unter Schutz gestellt, sodass die ursprüngliche Planung eines Abbruchs und Neubaus an gleicher Stelle nicht mehr weiterverfolgt wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans InW 240 – Kreuz-Grundschule – soll ein Neubau auf dem Grundstück der Kreuz-Grundschule planungsrechtlich gesichert werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.05.25 gemäß der Verwaltungsvorlage (DS Nr. 37728-25) folgende Beschlüsse gefasst:

„III. Der Rat beschließt, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InW 240 – Kreuz-Grundschule – zuzüglich teilweiser Änderung des Bebauungsplans InW 227 – westlich Lindemannstraße – wie unter Punkt 7 dieser Vorlage erläutert zu teilen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GO NRW.

IV. Der Rat beschließt, den Beschluss vom 24.04.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes InW 240 – Kreuz-Grundschule – zuzüglich teilweiser Änderung des Bebauungsplans InW 227 – westlich Lindemannstraße – hinsichtlich des Planbereiches zu verändern (Planbereichserweiterung) und nunmehr den Geltungsbereich wie unter Punkt 1 dieser Beschlussvorlage festzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GO NRW

V. Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes InW 240 – Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich zuzüglich teilweiser Änderung des Bebauungsplans InW 227 – westlich Lindemannstraße – einschließlich des Entwurfes der Begründung vom 25.03.2025 zu und beschließt, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Rechtsgrundlage:

§§ 3 Abs. 2, 13a BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GO NRW.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Teilung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes InW 240 – Kreuz-Grundschule – sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Bebauungsplanverfahren InW 240 – Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-

- mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung können vom 30.06.2025 bis zum 17.08.2025 im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-27325 (Herr Marx) oder 0231 50-27578 (Herr Hörstgen) zu vereinbaren.
Dortmund, den 11.06.2025

gez.
Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung des eingetragenen Vereins nusic e.V.

Als Liquidatorin des eingetragenen Vereins nusic e.V. mache ich die Auflösung von nusic e.V. bekannt und bitte die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir, Ostwall 31, 44135 Dortmund, anzumelden.

Hannah Schmidt

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-22908, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: manschuetz@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Oesterholzstraße,
Umbau Mehrfamilienhaus in Flüchtlingswohnen,
Gewerk: Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen in der 33. KW 2025, spätestens am letzten Werktag

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen) in der 51. KW 2025, spätestens am letzten KW.